

Information

§ 86 StVO 1960 i.d.g.F.: "Sofern eine Benützung der Straße hierfür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage vorher der Behörde anzuzeigen."

Für Umzüge auf Straßen ist eine Bewilligung grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Behörde muss aber in der Lage sein, entsprechende straßenpolizeiliche Vorkehrungen zu treffen.

Von einem Umzug kann gesprochen werden, wenn eine größere Anzahl von Personen mit Fahrzeugen oder ohne Fahrzeuge zweckorientiert und organisiert aufzieht oder aufmarschiert.